

Pausenaufsicht - Haftung

Beitrag von „CDL“ vom 16. Juni 2019 00:03

Alter-Reife-Situation, das ist das zentrale Mantra der Aufsichtspflicht.

Wenn der hypothetische Schüler X, der seinen Mitschüler erwürgt nicht bereits vorab als gewalttätig bekannt war, nicht zu erwarten war, dass er an diesem Tag, in diesem Moment, diesem Mitschüler gegenüber derart ausrastet, wenn das Aufsichtskonzept ausreichend Kräfte vorgesehen hat, an die Schüler sich hilfesuchend wenden konnten (bei uns gibt es auch verschiedenen Bereiche, in großen Bereichen aber immer zwei Aufsichten und sonst überschneiden sich die Sichtzonen, damit man eben auch den Bereich eines Kollegen in der Toilettenpause mit übersehen kann), wenn die Aufsichtskräfte ihren Pflichten ohne schulhaftes Zögern nachgekommen sind und die SL sichergestellt hat, dass sie ihre diesbezüglichen Pflichten kennen und wahrnehmen, dann gibt es wenig Spielraum Lehrkräften eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachzuweisen ungeachtet der hochdramatischen Folgen. Hellsehen können auch Lehrer nicht.